

Kreisverordnung
über Beförderungsentgelte
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im
Kreise Schleswig-Flensburg vom 19.11.2008

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. S. 241) in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 20. August 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen von Unternehmerinnen und Unternehmern, die ihren Betriebssitz im Kreise Schleswig-Flensburg haben, bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie gelten für Fahrten innerhalb des Kreises Schleswig-Flensburg; insoweit besteht Beförderungspflicht (Pflichtfahrbereich).

§ 2
Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt berechnet sich nach folgendem Einheitstarif:

1. Das Grundentgelt für die Inanspruchnahme einer Taxe beträgt 3,50 €. Im Grundentgelt ist eine Fahrleistung von 532 Metern oder bis max. zwei Minuten Wartezeit enthalten. Nach Erreichen eines der beiden Merkmale wird vom Fahrpreisanzeiger automatisch in die Fahrtaxe geschaltet.
2. Ferner werden für je 68,95 m Fahrtstrecke über 532 Meter oder zwei Minuten Wartezeit 0,10 € berechnet.
3. Für Wartezeiten werden je 13,33 Sekunden über 532 Meter oder zwei Minuten Wartezeit 0,10 € und für eine volle Stunde 27,00 € berechnet.
4. Anfahrten zur Bestellerin/zum Besteller erfolgen kostenlos, soweit nicht nach Ziffer 5 eine abweichende Regelung vorgesehen ist. Der Fahrpreisanzeiger ist am Einstiegsort einzuschalten, nachdem die Fahrerin/der Fahrer die Ankunft bei der Bestellerin/dem Besteller gemeldet hat.
5. Für Anfahrten, die zu einem Ort erfolgen, von welchem aus die Fahrt nicht zum Standort der Taxe zurückführt, ist ein Entgelt nach Ziffer 2 zu berechnen.
6. Bei der Benutzung von Schleifähren sind die Fährgebühren für die Hin- und Rückfahrt vom Fahrgast zu tragen. Die Wahl über die Benutzung einer Fähre liegt beim Fahrgast. Der Fahrer hat den Fahrgast darauf hinzuweisen, dass die Nutzung der Fähre günstiger ist, als die Mehrkilometer über die Straße zum angegebenen Fahrziel.
7. Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich bei Beendigung der Fahrt in bar zu entrichten. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Taxifahrerin/der Taxifahrer die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

§ 3**Zurückweisung einer Taxe**

Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die die BestellerIn/der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so berechnet sich das Entgelt nach den Bestimmungen dieser Verordnung, beträgt jedoch mindestens 4,00 €.

§ 4**Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde.

§ 5**Mitführen der Verordnung**

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 6**Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden können.

§ 7**Umstellung der Taxameter**

Die Taxameter müssen auf die neue Kreisverordnung bis spätestens 16. Januar 2009 umgestellt sein.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über Beförderungsentgelte mit Taxen im Kreise Schleswig-Flensburg vom 21. September 2006 außer Kraft.

Schleswig, 10.11.2008

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Ordnungs- und Rechtsdezernat

gez. von Gerlach

von Gerlach
Landrat